

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 03.11.2023 II 26-1.65.5-35/23

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-65.5-276

Antragsteller:

Lübbering Umwelttechnik GmbH Landstraße 2 58730 Fröndenberg

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangvorrichtung Typ "A.EL.-S"

Geltungsdauer

vom: **3. November 2023** bis: **3. November 2028**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 12. Oktober 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-65.5-276



Seite 2 von 7 | 3. November 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-65.5-276



Seite 3 von 7 | 3. November 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Auffangvorrichtung (gemäß Anlage 1) Typ A.E.L.-S aus Stahl mit Deckel. Der Rauminhalt beträgt 22,5 l. Am Boden der Auffangvorrichtung ist eine Übergangsverschraubung angeschraubt, in die ein Füllrohr eingeschraubt ist. Die Auffangvorrichtung wird in Domschächte unterirdischer Behälter eingebaut oder an oberirdische Füllstutzen angebracht und dient zum Auffangen von Leckagen, die beim Befüllen der Behälter entstehen können. Die Leckagen werden über ein ebenfalls in die Übergangsverschraubung eingeschraubtes Zugventil nach dem Befüllvorgang dem Füllrohr zugeführt und gelangen so in den Behälter. Zur Montage der Auffangvorrichtung auf den Befüllstutzen ist ein geeigneter Adapter zu verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass Leckagen vollständig in den Behälter geleitet werden.
- (2) Der Stahl der Auffangvorrichtung und des Deckels muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.
- (3) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (4) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (5) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangvorrichtung wird aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4² Werkstoff-Nr. 1.4301 entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 mit einer Wanddicke von 2 mm oder aus Stahl DC01, Werkstoff-Nr. 1.0330 nach DIN EN 10130³ mit einer Wanddicke von 3 mm hergestellt. Für das Füllrohr wird verzinkter Stahl verwendet. Die Auffangvorrichtung aus Stahl DC01 wird mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1; -4; 5) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 dieses Bescheides entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtung ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher⁴.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

DIN EN 10130:2007-02 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

entsprechend Stellungnahme A.-Nr. 683822/01 vom 16.12.1997 des RWTÜV in Essen



Seite 4 von 7 | 3. November 2023

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung und Endmontage der Auffangvorrichtungen darf nur im Werk des Antragstellers, Lübbering Umwelttechnik GmbH in 58730 Fröndenberg, erfolgen.
- (2) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2, für Auffangvorrichtungen aus nichtrostendem Stahl ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Auffangvorrichtungen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangvorrichtungen den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangvorrichtungen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609⁵ zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangvorrichtungen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangvorrichtungen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-16 und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangvorrichtungen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff.

DIN EN ISO 15609:2019-12 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißanweisung

DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

Seite 5 von 7 | 3. November 2023

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangvorrichtung folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204⁷,
- 2. Kontrolle der Abmessungen,
- 3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
- 4. Dichtheitsprüfung der Auffangvorrichtung über 12 Stunden mit Wasserfüllung.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

⁷ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Seite 6 von 7 | 3. November 2023

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Die Bedingungen für den Einbau der Auffangvorrichtung sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

3.2 Ausführung

- (1) Der Einbau der Auffangvorrichtung darf nur vom Antragsteller oder durch einen von ihm unterwiesenen Betrieb vorgenommen werden.
- (2) Das mit dem Einbau der Auffangvorrichtung beauftragte Fachpersonal des Montagebetriebes muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangvorrichtung an einem Behälter für Flüssigkeiten mit Flammpunkt \leq 55 °C montiert wird.
- (3) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.
- (4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, z. B. durch den Transport, sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

3.3 Prüfung der montierten Auffangvorrichtung

Der sachgerechte Einbau der Auffangvorrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Montagebetrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der montierten Auffangvorrichtung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung in Abschnitt 3.2 und der Prüfung in Abschnitt 3.3 abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 5098 zu beachten.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Montageanleitung,
- Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 3.3,
- Betriebsanweisung.

4.1.3 Betrieb

- (1) Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen in der Auffangvorrichtung zu entfernen. Ist die Auffangvorrichtung mit dem Lagermedium beaufschlagt worden, ist sie durch Öffnen des Ventils über die Entleerungsleitung in den Behälter zu entleeren. Reste des Lagermediums sind aufzunehmen. Das Füllrohr ist nach dem Füllvorgang wieder zu verschließen. Die Betriebsanweisung ist zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

8 TRGS 509:2014-09 La

Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-65.5-276



Seite 7 von 7 | 3. November 2023

4.2 Unterhalt, Wartung

Ist eine Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen durch den Hersteller durchgeführt werden.

4.3 Prüfungen

- (1) Die Auffangvorrichtung ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich, bei privaten Heizöltanks mindestens jedoch jährlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch die Auffangvorrichtung zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Holger Eggert Referatsleiter Beglaubigt Pötzsch



